

## Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz

### Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“

#### Bekanntmachung: Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am 26.06.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Fläche einer ehemaligen Deponie in der Gemarkung Lutterstorf beschlossen. Die Fläche befindet sich in der Gemeinde Bobitz, Ortsteil Lutterstorf, Zum Papenberg (Flur 1 der Gemarkung Lutterstorf, Flurstück 12/2) und ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Flächengröße beträgt ca. 2,44 ha.

Es erfolgte die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 BauNVO für den Geltungsbereich von rund 2,44 ha Größe.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz trat mit der Bekanntmachung am 30.03.2011 in Kraft. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz wurden im Parallelverfahren im Zuge der 2. Änderung zeitgleich zum Bebauungsplan angepasst. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Nordwestmecklenburg mit Verfügung vom 18.03.2021 genehmigt. Die Satzung ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist daher nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan **Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“** in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 08.12.2020 wurde am 16.06.2021 ausgefertigt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich geht aus dem nachfolgenden Übersichtsplan hervor.



Lage des Plangebiets (TK 10)

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegen ab dem Datum der Bekanntmachung während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dorf Mecklenburg, den 21.06.2021

Wölm, Amtsvorsteher